

POLITISCHE GEMEINDE WIGOLTINGEN

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wigoltingen

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Aufgaben	Seite	3
Organisation der Gemeinde	Seite	3
Gemeindeversammlung	Seite	4
Gemeinderat, Kommissionen	Seite	6
Gemeindepräsident	Seite	9
Verwaltung	Seite	9
Stimm- und Wahlbüro	Seite	10
Rechnungsprüfungskommission	Seite	10
Rechtspflege	Seite	11
Schlussbestimmungen	Seite	12

Hinweise zur Schreibform

In diesem Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Damit sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint; Frauen und Männer.

Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Stellung, Autonomie Die Politische Gemeinde Wigoltingen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft gemäss der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2

Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen der Bevölkerung. Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie kann diese Aufgaben auch an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, verbunden mit einem Leistungsauftrag. Die Übertragung ist vertraglich festzuhalten.

Art. 3

Abgaben

Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Veranlagung und den Bezug der Steuern bestimmt das Gesetz. Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie Einzelnen erbringt, weitere Abgaben und Gebühren erheben.

Organisation der Gemeinde

Art. 4

Grundsatz

Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 5

Stimm- und Wahlrecht Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.

Art. 6

Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Gemeindepräsident als Vorsitz des Gemeinderates
- Kommissionen
- Wahlbüro
- Rechnungsprüfungskommission RPK
- Gemeindeverwaltung.

Art. 7

Amtsdauer

Die Amtsdauer aller gewählten Organe und Personen beträgt vier Jahre.

Publikationen

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Gemeindeversammlung

Art. 9

Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich ordentlicherweise

- bis Ende Juni zur Erledigung der Jahresgeschäfte
- bis Ende Dezember zur Budgetgemeinde
- auf Anordnung des Gemeinderates
- auf Verlangen, wenn 20 % der Stimmberechtigten dem Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe einreichen.

Art. 10

Frist

Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung durch den Versand der Einladung mit Traktandenliste und der Zustellung des Stimmrechtsausweises eingeladen.

Art. 11

Botschaft

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Art. 12

Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über die ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in welcher die Ruhe nicht wieder hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, dem Staatsanwalt zur Strafverfolgung überwiesen.

Art. 13

Eröffnung

Nach der Eröffnung der Traktanden und der Wahl der Stimmenzähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage nach Einwänden

- gegen die Einladung,
- gegen die Traktandenliste und
- gegen die Stimmberechtigung von Teilnehmenden.

Traktanden

Art. 14

Die Gemeindeversammlung kann nur solche Traktanden behandeln, welche vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 15

Anträge ausserhalb der Traktandenliste

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten als erheblich erklärt werden.

Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. In der Regel sind solche Anträge an der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu bringen.

Art. 16

Abstimmungen

- 1. Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
- 2. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler festzustellen.
- 3. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- 4. Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.

Art. 17

Protokoll

Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Tonaufnahmen zum Zweck Protokollführung sind erlaubt. Das Protokoll Versammlungsleiter und dem Gemeindeschreiber unterzeichnet der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18

Befugnisse

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

- a. Genehmigung der Voranschläge der Politischen Gemeinde und der gemeindeeigenen Werke sowie des Steuerfusses der Politischen Gemeinde
- b. Genehmigung der Jahresrechnungen
- c. Genehmigung und Änderung von Reglementen
- d. Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
- e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten
- f. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinden mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- g. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
- h. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Seite 5 von 12

- i. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden
- j. Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden. Für ein bestimmtes Geschäft kann die Gemeindeversammlung die Handlungsvollmacht dem Gemeinderat übertragen
- k. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Urnenoffizianten
- m. Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen, soweit nicht in Spezialreglementen etwas anderes geregelt ist.

Urnenwahl

Die Gemeinde wählt an der Urne

- den Gemeindepräsidenten
- die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

Gemeinderat, Kommissionen

Art. 20

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs Mitgliedern.

Art. 21

Organisation

Der Gemeinderat kann für seine Amtstätigkeit das Ressortsystem einführen.

Art. 22

Aufgaben allgemein Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 23

Sitzungen

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen. Zur beschlussfähigen Sitzung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Erachtet es der Gemeindepräsident für notwendig, können dringende Beschlüsse durch Zirkulation gefällt werden.

Art. 24

Dringende Geschäfte Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat wird an der nächsten Sitzung darüber orientiert.

Art. 25

Protokoll

Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.

Ausstand

Behördenmitglieder und Personen, die von der Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten, falls einer der in § 7 des kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege aufgeführten Gründe erfüllt ist. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 27

Abstimmungen

Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 28

Befugnisse

- 1. Im Besonderen hat er folgende Befugnisse und Pflichten:
- a. Erlass von Reglementen, die zum Vollzug der Gesetze und Verordnungen notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt
- b. Einberufung der Gemeindeversammlung
- c. Vorbereitung der Traktanden
- d. Beraten des Budgets und des Finanzplanes
- e. Beraten der Jahresrechnungen
- f. Vorlage der Voranschläge sowie des Steuerfusses der Politischen Gemeinde
- g. Verwaltung des Gemeindevermögens
- h. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen
- i. Beschaffung von Fremdgeldern
- j. Anstellung des Gemeindepersonals
- k. Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen der vom Gemeinderat oder von der Gemeindeversammlung gewählten Angestellten sowie der Behördenmitglieder
- I. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
- m. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren
- n. Ausführung der in § 2 EG zum ZGB erwähnten Amtshandlungen
- Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei
- p. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und des Gesetzes über den Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten
- q. Aufsicht über das Fürsorgewesen
- r. Aufsicht über das Entsorgungswesen
- s. Aufsicht über das Strassen- und Werkwesen
- t. Aufsicht über das Bestattungswesen
- u. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz
- v. Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei
- w. Aufsicht über den Datenschutz
- x. Einsetzung von Kommissionen.

2. Im Weiteren behandelt er alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 29

Finanzkompetenz

- 1. Für einmalige Ausgaben in gleicher Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 80'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 10'000.00 zu.
- 2. Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszwecks sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzung.

Art. 30

Wahlen durch den Gemeinderat

- 1. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
- 2. Er wählt insbesondere:
- a. den Gemeindeschreiber
- b. den Präsidenten und die Mitglieder der Fürsorgekommission
- c. den Präsidenten und die Mitglieder der Flurkommission
- d. den Präsidenten und die Mitglieder der Friedhofkommission sowie den Friedhofvorsteher
- e. die Verantwortlichen der Gemeindestelle für Landwirtschaft
- f. das Kader der Feuerwehr gemäss Reglement Zweckverband
- g. die Gemeindeführungsorganisation.
- 3. Er wählt nach Bedarf weitere Kommissionen und Delegierte, soweit diese nicht von anderen Organen bestimmt werden.
- 4. Er wählt das Verwaltungspersonal, soweit dessen Wahl nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten ist.

Art. 31

Kommissionen

- 1. Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen oder Funktionäre übertragen.
- 2. Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus anderen stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern bestehen.
- 3. In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeine beratend zugezogen oder als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.
- 4. In der Regel soll als Präsident einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
- 5. Die Konstituierung der Behörden ist den Stimmbürgern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Amtspflichtverletzung Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Art. 33

Rücktritte

Mitglieder des Gemeinderates, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

Gemeindepräsident

Art. 34

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeindepräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und die Werke. Er bereitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderatsitzungen vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall amtet der Stellvertreter.

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

Art. 35

Unterschriftenregelung Der Gemeindepräsident unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder dem Ressortverantwortlichen respektive deren Stellvertreter.

Verwaltung

Art. 36

Gemeindescheiber

Dem Gemeindeschreiber obliegt die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros. Er ist verantwortlich für die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen. Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er übernimmt allfällige weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft. Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und ist für die Registratur und das Archiv zuständig.

Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch die Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Beschlüsse des Gemeinderates, Stellenbeschriebe und die Unterschriftsregelung übertragen sind.

Art 38

Anstellungs-Bedingungen

Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen, die Arbeitsund Öffnungszeiten und legt die Löhne des Gemeindepersonals fest

Art. 39

Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren. Der Gemeinderat entscheidet über die Auslagerung von Teilen des Archives oder die Lagerung in digitaler Form.

Stimm- und Wahlbüro

Art. 40

Zusammensetzung

- 1. Das Abstimmungs- und Wahlbüro besteht aus:
 - dem Gemeindepräsidenten
 - dem Gemeindeschreiber als Aktuar
 - sechs Urnenoffizianten, davon ein Suppleant
- 2. Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Abstimmungs- und Wahlbüro erweitern oder reduzieren. An den Öffnungszeiten der Urnen sind jeweils zwei Urnenoffizianten anwesend.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 41

Zusammensetzung

- 1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Revisoren sowie einem bis zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.
- 2. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und angestellten.

Art. 42

Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfungskommission ist jederzeit unangemeldet berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet. Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat den Antrag auf Unterstützung durch eine aussenstehende

Seite **10** von **12**

Revisionsstelle stellen. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

- 2. Zur Prüfung gehören insbesondere:
- a. die Einhaltung der Voranschläge und der Finanzkompetenzen
- b. die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bilanz
- c. die Belegordnung
- d. die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung
- e. der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven
- f. die Ordnungsmässigkeit der Bewertung.
- g. Die Einhaltung der Bestimmungen des internen Kontrollsystems IKS
- 3. Sie prüft zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich der Aufteilung und Ablieferung der Steuern.

Art. 43

Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat jährlich einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung, unterzeichnet von den prüfenden Mitgliedern der Kommission. Der Bericht ist im Original der Jahresrechnung beizulegen. Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen. Solcher grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Rechtspflege

Art. 44

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben. Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

Art. 45

Rekurs gegen Wahlen und Ab-Stimmungen Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

Schlussbestimmungen

Art. 46

Inkraftsetzung Diese Gemeindeordnung wird nach der Annahme durch die

Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle

bisherigen Gemeindeordnungen.

Art. 47

Änderungen Änderungen in der Gemeindeordnung können jederzeit mit

Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wigoltingen vom 10. Dezember 2019 genehmigt.

Politische Gemeinde Wigoltingen

Die Gemeindepräsidentin

Sonja Wiesmann

Der Gemeindeschreiber

tanton Thus

Fabian Toppius